

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildende Künste“

Abschluss: Master of Fine Arts (M.F.A.)

Vom 18. Juli 2008

rechtsbereinigt mit Stand vom 29. Juni 2017

Gemäß § 60 HmbHG regelt die Hochschule Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in einer Hochschulprüfungsordnung. Der Hochschulsenat der HFBK Hamburg hat in seiner Zusammensetzung entsprechend § 4 in Verbindung mit § 7 der Grundordnung der HFBK Hamburg die Prüfungsordnung in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 erlassen. Das Präsidium der HFBK Hamburg hat die Ordnung gemäß § 108 HmbHG am 18. Juli 2008 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Umfang des Studiums und Hochschulgrad
- § 4 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 8 Arten von Prüfungsleistungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Referat
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Abschließende Einzel- und Gruppenkorrektur
- § 13 Arbeitsproben
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Wiederholung der Prüfungen
- § 16 Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis und Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium
- § 17 Master-Thesis
- § 18 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 19 Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium
- § 20 Bildung der Abschlussnote
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Zentrales Prüfungsamt
- § 24 Zeugnis, Transcript of Record und Diploma Supplement
- § 25 Master-Urkunde
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind in der Immatrikulations-, Gast- und Nebenhörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Umfang des Studiums und Hochschulgrad

- (1) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Punkten (ECTS).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der theoretischen Master-Thesis enthalten.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für bildende Künste Hamburg den akademischen Grad „Master of Fine Arts“ (abgek. M.F.A.).

§ 4 Ziel und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während ihres Studiums ihre eigene künstlerische und/oder wissenschaftliche Position präzisiert haben, um im Kunst- und Kulturgeschehen zu bestehen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus:
 1. Studienbegleitenden Prüfungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten laut Studienplan (siehe Anlage),
 2. der Master-Thesis (§ 17) und der Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium (§ 19).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Vom Hochschulsenat wird ein Prüfungsausschuss einberufen. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen/Professoren, eine Vertreterin/ein Vertreter des akademischen Personals sowie zwei Studierende an. Die oder der Vorsitzende ist ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der Vertreterin/des Vertreters des

akademischen Personals beläuft sich auf zwei Jahre, für die Studierenden auf ein Jahr. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 2. Bestellung der Prüfenden,
 3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,¹
 4. Feststellung des Ergebnisses der Prüfungen,
 5. Genehmigung von Ausnahmen bezüglich der internationalen Anteile des Studiums, zum Beispiel wenn das Auslandsstudium an einer Hochschule stattfinden soll, mit der bisher keine Austauschvereinbarung besteht.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Beschluss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen ist in der jeweils nächsten Sitzung des Hochschulsenats diesem zu berichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter das Mitglied, das den Vorsitz führt, anwesend ist. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die Funktion der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns nach § 11 der Grundordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg bleibt unberührt.

§ 6 Prüfende

- (1) Prüfende für die Modulprüfungen und die Prüfungen im begleitenden Lehrangebot sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. des entsprechenden begleitenden Lehrangebots verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

¹ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

- (3) Die Prüfungsgegenstände werden von den Prüfenden bestimmt, sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Prüfenden unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Gegen alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten kann Widerspruch und Beschwerde eingelegt werden. Das Nähere regelt § 66 HmbHG.

§ 7 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

- (1) ECTS-Anrechnungspunkte (credits) werden für Module und begleitende Lehrangebote vergeben. Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die laut Studienplan vergeben werden (siehe Anhang), nach der Arbeitsbelastung (workload) jedes einzelnen Studierenden. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt (credit) einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Zeitstunden.²
- (2) Die Vergabe von credits setzt das Bestehen der Prüfungen in den Modulen und begleitenden Lehrangeboten (§ 8) voraus. Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 8 Arten von Prüfungsleistungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten

- (1) Die entsprechenden Prüfungsarten sind in den Beschreibungen der begleitenden Lehrangebote sowie in den Modulbeschreibungen einzusehen. Folgende Prüfungsarten stehen für Modulprüfungen und begleitende Lehrangebote zur Auswahl:
 1. Mündliche Prüfung (§ 9)
 2. Referat (§ 10),
 3. Hausarbeit (§ 11),
 4. Abschließende Einzel- und Gruppenkorrektur (§ 12),
 5. Arbeitsproben (§ 13)
- (2) Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für die Module bzw. die begleitenden Lehrangebote vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters von der/dem jeweiligen Lehrenden den Studierenden verbindlich bekannt gegeben.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf der dem Semester, in dem das Modul beendet wurde, folgenden veranstaltungsfreien Zeit.

² geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

- (4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten 20 bis 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer angemessen verlängert.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfenden und vom Beisitzenden zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung nach angemessener Beratung bekannt zu geben und zu erläutern.
- (5) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Beratung der Bewertung ist nicht öffentlich.

§ 10 Referat

- (1) Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert. Die Inhalte des Vortrags werden in einem Handout zusammengefasst.
- (2) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 11 Hausarbeit

Hausarbeiten dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einer komplexen Themenstellung, die in einer schriftlichen Ausarbeitung mündet. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Abschließende Einzel- und Gruppenkorrektur

Die abschließenden Einzelkorrekturen finden jedes Semesters statt. In ihnen erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. Die Einzelkorrektur erfolgt durch die jeweilige Betreuerin bzw. den Betreuer der/des Studierenden. Bei der Einzelkorrektur handelt es sich nicht um eine mündliche Prüfung gemäß § 9.

In der Gruppenkorrektur präsentieren die Studierenden ihre künstlerischen Arbeiten vor einer Gruppe von Studierenden. Die Präsentation wird von der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer abschließend bewertet.

§ 13 Arbeitsproben

In den Laboren und Werkstätten werden künstlerische Entwicklungsvorhaben unter Vorgabe einer Idee, eines Planes, einer Spezifikation mit unterschiedlichen Medien und Materialien realisiert. Hierbei sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie mit ihren Kenntnissen und Fertigkeiten selbständig ihre künstlerischen Vorhaben umsetzen und weiterentwickeln können. Die Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter bewerten die Realisierung sowie das Produkt der künstlerischen Vorhaben.

§ 14 Prüfungstermine und Meldefristen

- (1) Jede Prüfung ist in der Regel in dem laut Studienplan vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Der Nachweis erfolgt jeweils bei der Rückmeldung für das folgende Semester durch die Vorlage des Studienbuches, für die Master-Thesis gilt Absatz 2 entsprechend. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die festgelegten Fristen für die Prüfungen oder legt sie bzw. er eine Prüfung aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis und/oder Präsentation der

künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium. § 22 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend³.

- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zur Master-Thesis und zur Master-Präsentation im zentralen Prüfungsamt anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).
- (3) Unabhängig von Absatz 1 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von vier Wochen vorlegt. § 22 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend⁴.
- (4) Der Studierenden/dem Studierenden ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten die Exmatrikulation gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 3 HmbHG erfolgt.

§ 15 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Alle studienbegleitenden Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Thesis und die Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium gilt Absatz 2. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bei mehreren Modulprüfungen sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. § 14 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 sowie § 22 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend⁵.
- (2) Die Master-Thesis sowie das Kolloquium nach der Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit neuem Thema (gilt nur für die Master-Thesis) wiederholt werden. Über die zweite Wiederholung der Master-Thesis entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der/des die Kandidatin/den Kandidaten betreuenden Professorin/Professors. Die Vergabe des Themas muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas für die Master-Thesis ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hat. § 14 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 sowie § 22 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend⁶.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt unverzüglich nach dem Nichtbestehen der Master-Thesis und/oder dem Nichtbestehen der Präsentation der künstlerischen Arbeiten

³ geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

⁶ geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

mit Kolloquium für eine ausführliche Studienberatung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Hier sollen konkrete Hinweise zum Umfang und möglichen Erwerb der noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über den Zeitpunkt der erneuten Meldung zur Prüfung gegeben werden. Über diese Beratung wird ein Nachweis der Teilnahme ausgestellt, der bei der erneuten Meldung zur Prüfung vorzulegen ist.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis und Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium

- (1) Folgende Unterlagen müssen dem zentralen Prüfungsamt bei der Anmeldung zur Master-Thesis und der Master-Präsentation mit Kolloquium vorgelegt werden:
 - a. das Studienbuch, in dem die erfolgreiche Teilnahme an Modulen und begleitenden Lehrangeboten gemäß der Studienordnung dokumentiert ist,
 - b. das Thema der Master-Thesis sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und den Namen der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 18 Absatz 2,
 - c. die Nennung des Studienschwerpunkts, in welchem die Master-Präsentation des künstlerischen Entwicklungsvorhabens und das Kolloquium gemäß § 19 stattfinden sollen⁷,
 - d. eine Erklärung darüber, ob bisher eine Master-Thesis in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurde und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
 - e. eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern im Kolloquium und bei der Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben widersprochen wird.
- (2) Zur Master-Thesis und zur Master-Präsentation mit Kolloquium kann zugelassen werden, wer im Master-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchführt und gemäß des Studienplans mindestens 60 credits im Master-Studiengang erworben hat.
- (3) Über die Zulassung zur Master-Thesis und zur Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu verwehren, wenn
 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

⁷ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

- (4) Anträge für die Master-Thesis und die Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium sind unter Verwendung der dafür bestimmten Formblätter bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zentrale Prüfungsamt einzureichen. Die Anträge auf Zulassung zur Master-Thesis sowie zur Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium sind verbindlich.

§ 17 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studienschwerpunkt unter Anleitung einer Betreuerin/eines Betreuers eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Master-Thesis wird zwischen den Studierenden und den Prüfenden, die die Arbeit ausgeben und betreuen, schriftlich vereinbart. Die Master-Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind im zentralen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (3) Die Studierenden können für die Master-Thesis Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate.⁸ Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt in drei Exemplaren sowie auch auf einem elektronischen Speichermedium abzuliefern. Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen,

⁸ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

endet die Abgabefrist mit dem nächstfolgenden Werktag. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.⁹

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit eine/einen weitere/weiteren Prüfungsberechtigte/Prüfungsberechtigten als Gutachterin/Gutachter, die die Kandidatin bzw. den der Kandidat vorschlagen kann. Der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. Bei der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters ist darauf zu achten, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus der Professorinnengruppe / Professorengruppe des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte stammt.
- (3) Die Bewertung der Master-Thesis soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens acht Wochen nach deren Abgabe erfolgen. Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Gutachten dokumentiert.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen dritten Prüferin/Prüfer, die/der im Rahmen der Vorschläge der Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. Erst- und Zweitgutachter die Note festsetzt.
- (6) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

§ 19 Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kolloquium

- (1) Bei der Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben aus dem 1. bis 3. Semester sollen die Fähigkeit, künstlerische Probleme differenziert formulieren und zu präzise durchdachten, überzeugenden Arbeitsergebnissen

⁹ geändert mit Änderungssatzung vom 20. Oktober 2011

verdichten zu können, ebenso nachgewiesen werden, wie der souveräne Umgang mit künstlerischen Techniken und Verfahren.

- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat das künstlerische Entwicklungsvorhaben in einer hochschulöffentlichen Master-Präsentation vorzustellen. Die Master-Präsentation kann von allen Professorinnen/Professoren des Studiengangs betreut werden.¹⁰
- (3) Das künstlerische Entwicklungsvorhaben wird von einer Prüfungskommission bewertet. Der Prüfungskommission gehören mindestens drei Professorinnen/Professoren des Studiengangs an, wovon mindestens eine Professorin/ein Professor einen anderen Studienschwerpunkt als die restlichen Mitglieder der Kommission vertreten muss. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.¹¹
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens in nichtöffentlicher Sitzung. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.¹²
- (5) Gleichzeitig mit der Master-Präsentation des künstlerischen Entwicklungsvorhabens findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidatin/des Kandidaten über ihr/sein künstlerisches Entwicklungsvorhaben zum Gegenstand. Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 bewertet. Die Entscheidung über Bestehen und Bewertung des Kolloquiums erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Ist das Kolloquium bestanden, so gilt für die Bewertung § 18 Absatz 4 entsprechend. Über das Nichtbestehen des Kolloquiums wird mit Mehrheit entschieden.¹³
- (6) Die Dauer des Kolloquiums soll bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer entsprechend verlängert. Das Kolloquium ist grundsätzlich öffentlich, soweit die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht.¹⁴
- (7) Aus der Bewertung für das künstlerische Entwicklungsvorhaben nach Absatz 4 und der Bewertung für das Kolloquium nach Absatz 5 wird das arithmetische Mittel als Gesamtnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.¹⁵

¹⁰ geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

¹¹ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

¹² geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

¹³ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

¹⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

¹⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

- (8) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Gesamtergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.¹⁶

§ 20 Bildung der Abschlussnote

- (1) Aus der Note für die Master-Thesis und der Note für das künstlerische Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium wird eine Abschlussnote gebildet. In die Abschlussnote fließen die Note der Master-Thesis und die Note für das künstlerische Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium mit folgender Gewichtung ein:

30% für die Master-Thesis

und

70% für das künstlerische Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium.

- (2) Bei einer theoretischen Schwerpunktsetzung kehrt sich das Gewichtungsverhältnis für die Gesamtnote nach Absatz 1 entsprechend um.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

ab 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“

ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“

ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“

ab 3,5 bis unter 4,5 „ausreichend“

ab 4,5 „ungenügend“.

- (4) Ist die Masterprüfung (§ 4) nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das zentrale Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen¹⁷

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen

¹⁶ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

¹⁷ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Überprüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.¹⁸

- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsverträge der Hochschule für bildende Künste mit anderen Institutionen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Austauschprogrammen zu beachten.¹⁹
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.²⁰
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.²¹
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 trifft der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über die Studierendenverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.²²

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.

¹⁸ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

¹⁹ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

²⁰ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

²¹ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

²² geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.²³
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
- a) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über Elterngeld und Elternzeit (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine

²³ geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

und Fristen fest; in der Regel gelten die nächstmöglichen Prüfungstermine und -fristen. Die Abgabefrist der Masterarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.

- c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag weitere Ausfallzeiten, die durch Familienarbeit bzw. die Wahrnehmung von Familienaufgaben (bspw. Pflege) entstehen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.²⁴

§ 23 Zentrales Prüfungsamt

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses (§ 5) ist das zentrale Prüfungsamt der Hochschule für bildende Künste Hamburg für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Das zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
 - Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß dieser Prüfungsordnung
 - Führen der Prüfungsakten
 - Ausgabe und Entgegennahme der Anträge für die Master-Thesis und für die Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium
 - Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
 - Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen und Erteilung der Prüfungszulassung
 - Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen/Prüfer an die Kandidatinnen/Kandidaten
 - Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine
 - Aufstellen von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins
 - Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
 - Zustellung des Themas für die Master-Thesis an die Kandidatin bzw. den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit gemäß § 17 Absatz 4
 - Entgegennahme der Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer
 - Benachrichtigung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
 - Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß §§ 24, 25.

²⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

§ 24 Zeugnis, Transcript of Record und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - das Thema und die Note der Master-Thesis,
 - die Note der Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium²⁵,
 - die Abschlussnote.
- (3) Dem Zeugnis wird eine Liste mit den Titeln aller absolvierten Module und begleitenden Lehrangebote mit deren Punktzahl beigelegt (Transcript of Record).
- (4) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht.
- (5) Zeugnis, Transcript of Record und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die bis zum Master-Abschluss benötigte Studiendauer ins Zeugnis mit aufgenommen.

§ 25 Master-Urkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Fine Arts, M.F.A.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

²⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Prüfung durch den Prüfungsausschuss für ganz oder teilweise nicht bestanden zu erklären.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Anlage (Module, begleitendes Lehrangebot und exemplarische Studienpläne):

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Module

Den Studienschwerpunkten werden folgende Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Module zugeordnet, in denen die entsprechenden Studieninhalte vermittelt werden:

Studienschwerpunkte	Module
Bildhauerei	Bildhauerei (Pflicht)
Bühnenraum	Bühnenraum (Pflicht)
Design	Design (Pflicht)
Film ²⁶	Film (Pflicht)
Grafik/Typografie/Fotografie	Typografie/Grafik (Wahlpflicht) Fotografie (Wahlpflicht) Digitale Grafik (Wahlpflicht) ²⁷
Malerei/Zeichnen	Malerei/Zeichnen (Pflicht)
Zeitbezogene Medien	Medien (Pflicht)
Theorie und Geschichte	Theorie und Geschichte (Pflicht) Wissenschaftlich-künstlerische Entwicklungsvorhaben (Pflicht)

²⁶ geändert mit Änderungssatzung vom 28. Mai 2009

²⁷ geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

Begleitende Lehrangebote

<u>Labore/Werkstätten:²⁸</u>	<u>Gruppenkorrekturen:²⁹</u>
<ul style="list-style-type: none">• Audiolabor• Bibliothek• CAD/3D• Computerei• Digitaler Satz und Grafik• Digitaler Schnitt/Film• Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)• Elektronik• Feinmetall• Filmproduktion• Filmstudio• Final Cut• Fotografie analog• Fotografie digital• Fotostudio• Gips• Holz• Keramik• Kunststoff• Metall• Mixed Media/Netzkunst• Prepress Werkstatt; materialverlag-digital• Siebdruck• Textil• Verlagswerkstatt; materialverlag-analog• Video	<ul style="list-style-type: none">• Bildhauerei• Bühnenraum• Design• Digitale Grafik• Film• Fotografie• Grafik• Malerei/Zeichnen• Medien• Typografie

²⁸ zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

²⁹ zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

Exemplarischer Studienplan mit einer künstlerischen Schwerpunktsetzung

Semester	Modulbereich/Module	credits
1	Künstlerische Entwicklungsvorhaben: 1 schwerpunktbezogenes Pflichtmodul mit Präsentation des künstlerischen Themas am Ende des 1. Semesters	18
	Wissenschaftliche Studien: Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl	4
2	Künstlerische Entwicklungsvorhaben: 1 schwerpunktbezogenes Pflichtmodul	18
	Wissenschaftliche Studien: Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl	4
3	Künstlerische Entwicklungsvorhaben: 1 schwerpunktbezogenes Pflichtmodul	18
	Wissenschaftliche Studien: Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl	4
4	Abschlussmodul (Master-Thesis)	30
Studienumfang insgesamt in credits		120

Anmerkung: Bei den Prüfungsleistungen in den Theoriemodulen wird die künstlerische Schwerpunktsetzung entsprechend berücksichtigt.

Exemplarischer Studienplan mit einer theoretischen Schwerpunktsetzung³⁰:

Semester	Module	credits
1	Pflichtmodul: wissenschaftlich-künstlerisches Entwicklungsvorhaben	18
	Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Master-Kolloquium oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl oder 1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl	4
2	Pflichtmodul: wissenschaftlich-künstlerisches Entwicklungsvorhaben	18
	Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Master-Kolloquium oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl oder 1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl	4
3	Pflichtmodul: wissenschaftlich-künstlerisches Entwicklungsvorhaben	18
	Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Master-Kolloquium oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl oder 1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl	4
4	Abschlussmodul	30
Studienumfang insgesamt in credits		120

³⁰ geändert mit Änderungssatzung vom 14. Januar 2010

Legende der Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 28. Mai 2009

Änderung der Anlage (Module)

2. Änderungssatzung vom 14. Januar 2010

Änderung der Anlage (Exemplarischer Studienplan mit einer theoretischen Schwerpunktsetzung)

3. Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

Änderung von § 16 Absatz 1

Änderung von § 17 Absatz 4

Änderung von § 19

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

4. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2011

Änderung von § 18 Absatz 1

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

5. Änderungssatzung vom 21. Juni 2012

Änderung der Anlage (Aktualisierung der Labor- und Werkstattkurse)

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

6. Änderungssatzung vom 26. Juni 2014

Änderung der Anlage (Aktualisierung der Labor- und Werkstattkurse)

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

7. Änderungssatzung vom 30. April 2015

Änderung von § 14

Änderung von § 15

Änderung von § 22

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

8. Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

Änderung von § 5 Absatz 2

Änderung von § 7 Absatz 1

Änderung von § 21

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

9. Änderung vom 29. Juni 2017

Änderung von § 19 Absatz 2

Änderung von § 24 Absatz 2

Änderung der Anlage („Module“ und „Begleitende Lehrangebote“)

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.